



## Personenbetreuerinnen

Diese Information wendet sich ausschließlich an Personenbetreuerinnen und soll Ihnen einen kurzen Überblick über die wichtigsten Informationen zu Ihrer GSVG-Versicherung geben.

### Wann beginnt meine Versicherung?

Ihre Versicherung beginnt mit dem Tag, an dem Ihnen die Gewerbebehörde (Magistrat oder Bezirkshauptmannschaft) die Gewerbeberechtigung erteilt. Der Versicherungsschutz umfasst die

- **Pensionsversicherung**
- **Krankenversicherung**
- **Unfallversicherung**
- **Selbständigenversorgung**

### Wann endet meine Versicherung?

Beenden Sie Ihre selbständige Tätigkeit in Österreich, müssen Sie die Gewerbebehörde davon informieren. Die Gewerbebehörde verständigt uns davon und **wir beenden Ihre Pflichtversicherung mit dem Letzten des Monats, in dem Sie Ihre Gewerbeberechtigung zurückgelegt haben**. Unterbrechen Sie Ihre Tätigkeit nur für einen bestimmten Zeitraum, müssen Sie die Gewerbeberechtigung bei der Wirtschaftskammer ruhend melden. **Für die Dauer des Ruhens sind Sie nicht versichert.**

Damit wir Sie auch nach dem Ende Ihrer selbständigen Tätigkeit in Österreich kontaktieren können, **geben Sie uns bitte jedenfalls eine gültige ausländische Adresse bekannt.**

### Wie hoch sind meine Versicherungsbeiträge?

In den **ersten drei Jahren** Ihrer Versicherung zahlen Sie für den **kompletten Versicherungsschutz vorläufig Mindestbeiträge von monatlich 160,81 Euro (Wert 2026)**.

Ab **dem vierten Jahr** werden Ihre Beiträge steigen – dafür gibt es mehrere Gründe:

- **Die vorläufigen Beiträge erhöhen sich**  
Wesentlich für die Berechnung der Beiträge ab dem vierten Jahr der Tätigkeit sind die Einkünfte laut Einkommenssteuerbescheid für das drittletzte Jahr. Wenn Sie in diesem Jahr mehr verdient haben, kann es vorkommen, dass ab diesem Zeitpunkt nicht mehr die Mindestbeiträge, sondern wesentlich höhere Beiträge (angepasst an Ihre Einkünfte vor drei Jahren) vorgeschrieben werden! Liegt die errechnete

Beitragsgrundlage unter der Mindestbeitragsgrundlage, werden weiterhin Mindestbeiträge vorgeschrieben.

### • Neben den laufenden Beiträgen ist eine Nachzahlung enthalten

Sobald wir Ihren Einkommenssteuerbescheid für ein Jahr erhalten, wird für dieses Jahr die endgültige Beitragsgrundlage errechnet. Wir vergleichen dann die vorläufigen mit den endgültigen Beiträgen (Nachbemessung). Je nach Ergebnis sind (sehr oft eben ab dem 4. Jahr) Beiträge nachzuzahlen oder wird die Differenz gutgeschrieben.

Detaillierte Informationen zur Berechnung der Beiträge finden Sie in unserer Broschüre „Versicherungsschutz für Gewerbetreibende und Gesellschafter“ oder auf unserer Website svs.at.

### Wann muss ich die Beiträge bezahlen?

Wir schreiben die Beiträge viermal im Jahr vor. Sie sind jeweils zum

- **28./29. Februar**
  - **31. Mai**
  - **31. August**
  - **30. November**
- fällig.

Auch bei einem untermonatigen Beginn Ihrer Pflichtversicherung wird ein voller Monatsbeitrag verrechnet.

**Bitte achten Sie auf die rechtzeitige Bezahlung der Beiträge.** Auch wenn ein Pflegeverein, eine Agentur oder die Familie des Pfleglings für Sie die Bezahlung übernimmt, sind nur Sie selbst für die Bezahlung der Beiträge verantwortlich und Sie müssen mit Eintreibungsmaßnahmen rechnen, wenn die Beiträge nicht rechtzeitig bezahlt werden.

### Kann ich mich von jemand anderem bei der SVS vertreten lassen?

Als Gewerbescheininhaberin sind Sie grundsätzlich unsere einzige Ansprechperson und tragen alle Rechte und Pflichten, die mit dieser Versicherung verbunden sind. Möchten Sie aber, dass Sie eine andere Person, eine Agentur oder ein Verein bei uns vertritt und Informationen zu Ihrem Versicherungsverhältnis erhält, müssen Sie dieser Person oder dem Verein bzw. der Agentur eine Vollmacht erteilen und uns eine Kopie zuschicken. Erst wenn diese

Vollmacht bei uns vorliegt, können wir den Bevollmächtigten Auskunft geben und von ihnen Anträge entgegen nehmen. Eine Mustervollmacht finden Sie auf unserer Website.

### Was muss ich bei einem Wechsel in eine andere Pflegefamilie beachten?

Wechseln Sie die Pflegefamilie, ändert sich grundsätzlich nichts an Ihrem Versicherungsverhältnis. Sie müssen allerdings bei den zuständigen Gewerbebehörden die Abmeldung der alten Standortadresse und die Anmeldung der neuen Standortadresse vornehmen. Ändert sich auch das Bundesland, in dem Sie arbeiten, ist ein anderes SVS-Kundencenter zuständig und informiert Sie über den Wechsel.

Möchten Sie, dass sich eine Person aus der neuen Pflegefamilie um Ihre SVS-Belange kümmert, müssen Sie dieser Person eine neue Vollmacht ausstellen.

### Kann ich in meinem Wohnortstaat zum Arzt gehen?

Haben Sie Ihren Wohnsitz (dauernden Aufenthalt) in einem EU/EWR-Staat, in der Schweiz, in Bosnien-Herzegowina, Montenegro, Nordmazedonien, Serbien oder der Türkei und wollen Sie Leistungen aus der GSVG-Krankenversicherung in Ihrem Wohnsitzstaat in Anspruch nehmen, können Sie die Dauerbetreuung im Wohnsitzstaat beantragen. Das Antragsformular finden Sie unter [svs.at/dauerbetreuung](http://svs.at/dauerbetreuung). Wenn Sie die Dauerbetreuung im Wohnsitzstaat beantragen, stellt Ihnen die SVS einen Auslandsbetreuungsschein aus, den Sie beim zuständigen Krankenversicherungsträger in Ihrem Wohnortstaat vorlegen müssen. Dieser überprüft, ob Sie nach den dort geltenden Rechtsvorschriften anspruchsberechtigt sind. Falls ja, erhalten Sie einen eigenen Anspruchsnachweis (Krankenversicherungskarte, Krankenschein, etc.) und können damit ärztliche Hilfe in Ihrem Wohnortstaat in Anspruch nehmen. Der Leistungsumfang und eventuelle Selbstbehalte oder Zuzahlungen richten sich dann ausschließlich nach den Rechtsvorschriften Ihres Wohnortstaates. Auch Ihre Angehörigen haben Anspruch auf Leistungen im Wohnortstaat, wenn Sie nach den dort geltenden Rechtsvorschriften als Angehörige gelten.

**Natürlich können Sie auch in Österreich zum Arzt gehen.** Sie erhalten dazu die österreichische „e-card“ – über diese werden die Leistungen in Österreich abgerechnet.

Bitte beachten Sie, dass Sie bei Inanspruchnahme von Leistungen in Österreich grundsätzlich einen Selbstbehalt von 20 Prozent zu bezahlen haben.

### Kann ich meine Versicherung individuell anpassen?

Es gibt mehrere Möglichkeiten, Ihren Versicherungsschutz – vor allem in der Krankenversicherung – individuell anzupassen. Dazu gehört auch die **Zusatzversicherung**. Das ist eine **freiwillige Versicherung**, die Ihnen im Fall der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit einen Anspruch auf Krankengeld gibt. Die Zusatzversicherung kostet monatlich 2,5 Prozent Ihrer vorläufigen Beitragsgrundlage – mindestens aber 30,77 Euro. Auch das Krankengeld orientiert sich an Ihrer Beitragsgrundlage – es beträgt mindestens 11,02 Euro täglich.

Detailinformationen dazu finden Sie auf unserer Website [svs.at](http://svs.at) und in unseren Infomaterialien (Broschüren, Infoblätter, etc.).

Auch die Mitarbeiter der SVS-Kundencenter beantworten Ihnen gerne Ihre Fragen.

### Wozu brauche ich die ID Austria?

Die ID Austria ermöglicht es Ihnen, sich sicher online auszuweisen und damit digitale Services, wie unser svsGO Portal zu nutzen. Mit svsGO können Sie schnell und sicher mit uns kommunizieren, Anträge einbringen, persönliche Daten einsehen, Bestätigungen herunterladen, Rechnungen oder Verordnungen einreichen – und das von überall. Weitere Informationen dazu finden Sie unter [svs.at/go](http://svs.at/go). Ein weiterer Nutzen der ID Austria ist die Möglichkeit, sich für die digitale Zustellung anzumelden. Sie erhalten dann (fast) alle unsere Schreiben in Ihr digitales Postfach – „Mein Postkorb“ – zugestellt und können diese online abrufen, egal wo Sie gerade sind. Nähere Informationen dazu finden Sie unter [svs.at/digitalezustellung](http://svs.at/digitalezustellung).

Die ID Austria Registrierung von Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft erfolgt bei den Landespolizeidirektionen oder Finanzämtern. Bringen Sie zu Ihrem Termin bei der Registrierungsbehörde ein aktuelles Passfoto und Ihren Reisepass oder Personalausweis (ID Karte) mit, sowie ein Dokument zur Glaubhaftmachung des Inlandsbezugs (z.B. Meldebestätigung, Bestätigung vom Auftraggeber o.ä.). Falls Sie bereits ein Passfoto für Ihre e-card bei einer Erfassungsstelle vorgelegt haben, ist kein aktuelles Passfoto erforderlich.

Infoblätter zu vielen wichtigen Themen finden Sie im Internet unter [svs.at/info](http://svs.at/info).

Medienhaber, Herausgeber und Verleger: Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, 1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84–86, Tel. 050 808 808  
Hersteller: Druck - SVD-Büromanagement GmbH, Wien

Damit die Texte leichter lesbar bleiben, verzichten wir auf eine Unterscheidung des Geschlechts. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung geschlechtsneutral.

VS-013\_G, Stand: 2026